

Exportbeschränkungen (Dual-Use-Produkte)

Für die von der POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG gelieferten Kunststoff-Halbzeuge können wir nach bestem Wissen und Gewissen in Bezug auf etwaige Exportbeschränkungen aktuell folgende Aussagen treffen:

Die nachstehend aufgeführten Kunststoffhalbzeuge, sind von Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) bzw. Teil I Abschnitt B der Anlage AL (Ausfuhrliste) zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils gültigen Fassung erfasst:

- 1C008A – Vespel® SCP-5000 (Polyimid)
- 1C008A – Vespel® SCP-5050 (Polyimid)
- 1C008A – Vespel® SCP-5009 (Polyimid)
- 1C008A – Vespel® SCP-50094 (Polyimid)

Für die Ausfuhr dieser Kunststoffhalbzeuge besteht eine Genehmigungspflicht gem. Art. 3 EU-Dual-Use-VO bzw. § 8 AWV!

Da die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG Bauteile nur im Kundenauftrag fertigt, können wir grundsätzlich keine Aussage über die Verwendung bzw. den Einsatz der gefertigten Bauteile machen! Da wir keine Aussage über die Verwendung bzw. den Einsatz der gefertigten Bauteile machen können, können wir folgerichtig auch keine weiteren Angaben zu möglichen Exportbeschränkungen machen!

Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers bzw. des Bestellers zu prüfen, ob die Bauteile als solche etwaigen Exportbeschränkungen unterliegen und POLYTRON bei Auftragsvergabe darüber zu informieren.

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.